

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 4 (1914)
Heft: 39

Vereinsnachrichten: Statuten-Entwurf für den Verein der Unternehmer im kinematogr. Gewerbe der Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Internationales Zentral-Organ der gesamten Projektions-Industrie und verwandter Branchen

Organe hebdomadaire international de l'industrie cinématographique

Druck und Verlag:

KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei

Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag

Annoncen-Regie:

KARL GRAF

Abonnements:

Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—

Ausland - Etranger

1 Jahr - Un an - fcs. 15.—

Insertionspreise:

Die vierseitige Petitzeile
30 Rp. Wiederholungen billiger
la ligne — 30 Cent.

Buch- und Akzidenzdruckerei

Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14

Statuten-Entwurf

für den

Verein der Unternehmer im kinematogr. Gewerbe der Schweiz

Verein Schweizerischer Kinematographen-Besitzer.

1. Bestand, Titel, Dauer, jurist. Form und Sitz des Vereins.

§ 1.

Die die vorliegenden Statuten anerkennenden Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz bilden eine berufliche Interessenverbindung von unbestimmter Dauer, die den Titel

Interessenten-Verband im kinematographischen Gewerbe
der Schweiz

führt und nach Art. 716 des S. O.-R. als Verein (event. nach Art. 59 des Z.-G.-B. als Genossenschaft) ins Handelsregister eingetragen ist und deren Sitz sich in Zürich befindet.

2. Zweck und Tätigkeit des Vereins.

§ 2.

Zweck des Vereins ist vorerst, die gemeinsamen Interessen der im kinematographischen Gewerbe tätigen, selbständigen Unternehmer zu wahren und den einzelnen Mit-

gliedern allen möglichen Beistand zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Existenz und zur Verteidigung ihrer Rechte Dritten gegenüber zu leisten, soweit dies mit der Wahrung der gemeinsamen Berufsinteressen vereinbar ist.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- Zusammenschluß aller im Gewerbe selbständig tätigen Unternehmer.
- Aufklärung der Mitglieder über ihre Berufsinteressen an Versammlungen und durch das bereits bestehende Vereinsorgan „Kinema“.
- Gewährung von Gratis-Auskunft und Rechtsbeistand für alle das Gewerbe betreffenden Fragen und Streitfälle. Intervention bei Behörden und in der Öffentlichkeit, so oft wichtige Interessen der Mitglieder auf dem Spiele stehen. Solche Vorfälle sind, soweit es Interesse für die Allgemeinheit hat, im „Kinema“ zu veröffentlichen.
- Schaffung von Versicherungs- und Unterstützungs-einrichtungen gegen Krankheit, Feuerschaden, Tod oder Invalidität eventuell gegen wirtschaftliche Schäden.
- Schaffung von einheitlichen Tarifen für die Besucher, von Kollektivabmachungen mit Filmverleihehern, Lokalmietern, Druckereien usw.
- Aufstellung einheitlicher Normen für die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Angestellten, Operateure, Musiker, Portiers usw.
- Pflege ständiger guter Beziehungen mit Personen und Vereinen, die sich mit der Vervollkommnung und Entwicklung der Kinematographie befassen.
- Beseitigung von Mißständen aller Art, wie das Gewerbe mißkreditierende Reklamen, Aufstellung von

schwarzen Listen über schlechte Operateure oder andere Angestellte.

§ 3.

Für alle in Paragraph 2 erwähnten besonderen Einrichtungen werden vom Vorstand Spezialreglemente aufgestellt, die in Kraft treten, sobald die Generalversammlung sie gutgeheißen hat.

3. Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluß.

§ 4.

Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Unternehmer (selbständige Erwerbender) im kinematographischen Gewerbe, gleichviel welcher Spezialbranche er angehört, werden, insofern er sich schriftlich verpflichtet, den vorliegenden Statuten in allen Teilen nachleben zu wollen.

§ 5.

Zur provisorischen Aufnahme genügt mündliche oder schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Die Aufnahme wird definitiv, nachdem der Vorstand durch Publizierung der Liste der Angemeldeten im „Kinema“ den Vereinsmitgliedern Gelegenheit geboten hat, sich zu den Aufnahmegerüfsen zu äußern und von den Gesuchstellern die schriftliche Anerkennung der statutarischen Verpflichtungen so wie das Eintrittsgeld und den ersten Halbjahresbeitrag empfangen hat.

§ 6.

Wird gegen die Aufnahme der Angemeldeten keine Opposition erhaben, so hat der Vorstand dafür zu sorgen, daß die Aufnahme innert Monatsfrist perfekt wird. Wird von mehr als 10 Mitgliedern gegen ein Aufnahmegerüf Einspruch erhoben, so muß das Gesuch abgewiesen werden; wenn jedoch weniger als 10 Mitglieder Einspruch erheben, so hat der Vorstand die Motive der Opposition zu prüfen und über Aufnahme oder Abweisung zu entscheiden. Ein Abgewiesener kann an die Generalversammlung appellieren.

§ 7.

Den Aufgenommenen wird vom Vorstand ein Mitgliedbuch ausgestellt, enthaltend die genauen Personalien und die Angaben über Datum des Eintritts und den Wohnsitz des Mitgliedes. Das Mitgliedbuch ist mit den Statuten und allfälligen Spezialreglementen zu versehen und dient zur Eintragung etwaiger Unterstützungen, Vermerk über Rechtsbeistand usw., die das Mitglied empfangen hat, sowie zur Quittierung der vom Mitglied geleisteten Beiträge und endlich als Ausweis zum Besuch der Generalversammlungen.

§ 8.

Jedes Mitglied ist berechtigt, aus dem Verein wieder auszutreten, nachdem es dem Vorstand auf Ende des Kalenderjahres seinen Austritt angezeigt und bis zum Tage des Austritts seine Beiträge an den Verein geleistet hat.

§ 9.

Den Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes muß Folge gegeben werden, wenn die Antragsteller nachweisen,

dass das betreffende Mitglied sich wiederholt und trotz Warnung seitens des Vorstandes grobe Verleugnungen der statutarischen Bestimmungen zu schulden kommen ließ oder sonstwie absichtlich den Verein oder dessen Mitglieder schädigte.

§ 10.

Über den Ausschluß entscheidet in erster Instanz der Vorstand, in letzter Instanz die Generalversammlung. Bis zu deren Entscheid tritt Stillstand von Rechten und Pflichten der vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieder ein.

Mit dem Austritt oder Ausschluß erlöschen zugleich alle weiteren Verpflichtungen und alle Ansprüche an das Vereinsvermögen. Todessfall oder Nebentritt zu einem andern Gewerbe wird als Austritt behandelt.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 11.

Sämtliche Mitglieder haben in gleicher Weise Anspruch auf Rat, Beistand und Schutz des Vereins im Rahmen der in Art. 2, Alline a, c, f und h vorgesehenen Bestimmungen und gemäß den erwähnten Spezialreglementen.

§ 12.

Jedes Mitglied ist zum kostenfreien Bezug des Vereinsorgans sowie zum Besuch der Generalversammlung berechtigt und hat Anspruch auf alle Vergünstigungen, die seitens der Vereinsleitung für dessen Mitglieder erzielt werden.

§ 13.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, bei ihrer Aufnahme ein Eintrittsgeld von 20 Franken und nachher den regelmäßigen Jahresbeitrag in vierteljährlichen Raten zu entrichten.

Der Jahresbeitrag beträgt für Wochengeschäfte 50 Fr., für Sonntagsgeschäfte 30 Franken.

Weitere finanzielle Verpflichtungen (Extrabeiträge, Bußen usw.) können nur von Fall zu Fall von der Generalversammlung beschlossen werden. Ebenso kann der Jahresbeitrag durch Beschluß der Generalversammlung erniedrigt werden, je nachdem die Vereinsrechnung abgeschlossen hat.

§ 14.

Im übrigen sind die Mitglieder verpflichtet, dem Sinn und Geist der Statuten und Vereinsbeschlüsse nachzuhören und alles zu tun, was die Bestrebungen ihrer Berufssorganisation fördern, alles zu vermeiden, was diesen hinderlich sein kann. Unter sich sollen sich die Mitglieder der weitgehendsten Kollegialität befleischen und so weit ihnen dies möglich ist, alle Anfragen der Vereinsleitung gewissenhaft beantworten und den Einladungen zur Generalversammlung regelmäßige Folge geben. Im Verkehr mit dem Publikum und den Angestellten sollen die Mitglieder sich bemühen, das Ansehen unseres Gewerbes zu wahren.



5. Leitung und Verwaltung.

§ 15.

Die leitenden Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) die Revisoren.

§ 16.

Die Generalversammlung ist jedes Jahr mindestens einmal vom Vorstand an einen zentral gelegenen Ort der Schweiz einzuberufen. Sie setzt sich zusammen aus sämtlichen Vereinsmitgliedern, die der Einladung des Vorstandes Folge leisteten. Diese Einladung hat mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin unter Bekanntgabe der Traktanden im Vereinsorgan zu erfolgen.

§ 17.

Der Generalversammlung liegen ob:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
2. Bezeichnung des Sitzes des Vereins.
3. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung.
4. Beratung und Beschlussfassung über die ihr zum Entcheid unterbreiteten Anträge und Beschwerden.
5. Beschlussnahme über Statutenänderungen, insofern die hiezu gestellten Anträge mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung den Mitgliedern im „Kinema“ bekannt gegeben wurden.

§ 18.

Für die Vorstandswahlen und wichtigen Beschlüsse gilt das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Für Beschlüsse von untergeordneter Bedeutung genügt einfache Stimmenmehrheit.

Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt und von mindestens 10 Mitgliedern unterstützt, so muß diesem Antrag entsprochen werden, andernfalls wird offen abgestimmt.

Über Statutenänderungen muß eine Urabstimmung angeordnet werden, wenn wenigstens zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder das verlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, der sonst an den Wahlen und Abstimmungen sich nicht beteiligt. Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist.

§ 19.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, sobald er dies für notwendig erachtet, außer der Generalversammlung außerordentliche Versammlungen einzuberufen; er muß dies tun, wenn ein Fünftel der Mitgliedschaft darüber schriftliches Begehr einreicht. Solche Versammlungen sind nicht kompetent zur Beschlussnahme über Statutenänderungen und Vorstandswahlen, im übrigen jedoch sind sie in gleicher Weise beschlußfähig wie die Generalversammlung.

§ 20.

Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, d. h. einem Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier, Aktuar und 2 Beisitzer, die von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden und jederzeit wieder wählbar sind. Präsident und Kassier oder Aktuar sollen womöglich am gleichen Ort ihren Wohnsitz haben. — Dem Vorstand gehört auch der Verleger des Verbandsorgans an, jedoch hat dieser nur beratende Stimme, sofern er nicht ein Vorstandsamt bekleidet.

§ 21.

Die Funktionen des Vorstandes sind:

Erledigung aller Organisations- und Verwaltungsgeschäfte, die nicht andern Organen übertragen sind. Erstattung des Jahresberichtes an die Generalversammlung und Vorbereitung von Berichten und Anträgen, die in Art. 2 (Alinea a bis f) vorgesehenen Aktionen.

Formeller Abschluß von Kollektivverträgen mit Druckereien, Filmlieferanten und Angestelltenverbänden, nachdem solche von der Generalversammlung gutgeheißen wurden. Vertretung des Vereins und der Kollektivinteressen der Mitglieder im allgemeinen.

Zur rechtsverbindlichen Zeichnung für den Verein genügen die Unterschriften vom Präsidenten — im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten — und dem Aktuar oder Kassier, eventuell deren Stellvertreter.

Der Vorstand hält seine Sitzungen ab, so oft es die Geschäfte verlangen — mindestens aber jedes Vierteljahr — und ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.

§ 22.

Präsident und Kassier werden direkt von der Generalversammlung bezeichnet, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Während dem Präsidenten und Vizepräsidenten die Leitung des Vereins und Überwachung des Verlaufs aller vom Verein unternommenen Aktionen obliegen, hat der Sekretär die Protokolle abzufassen und in Verbindung mit dem Präsidenten die Korrespondenzen und Publikationen zu erledigen.

Der Sekretär hat allen Vereinsmitgliedern jede gewünschte juristische Auskunft bereitwillig und gratis zu erteilen. Er überwacht das gesetzgeberische Vorgehen der Behörden, was das Kinogewerbe anbelangt. Hierin soll er unterstützt werden von den Mitgliedern, die ihm unbekannte Vorkommnisse, Befreiungen usw. sofort zur Kenntnis bringen. Diese Vorkommnisse sind zur allgemeinen Aufklärung der Mitglieder im „Kinema“ zu behandeln.

Die Protokolle sind jeweils im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

Der Kassier besorgt alle die Kasse und Vereinsfinanzen betreffenden Verwaltungsgeschäfte, hat über diese genau Buch zu führen und die Kassenberichte (Abrechnungen) bereit zu stellen. Der Kassier ist für alle ihm anvertrauten Gelder und Werte mit seinem Privatvermögen haftbar und hat alle Beträge über 200 Fr. bei einer staatlich garantierten Bank anzulegen. Der bare Kassenbestand

soll also in der Regel nie mehr wie höchstens Fr. 200 betragen, um die laufenden kleinen Ausgaben bestreiten zu können.

Die Rechnungsreviseure haben die halbjährlichen Abrechnungen des Kassiers zu prüfen, sowie die Jahresrechnung zu kontrollieren und sind berechtigt, die hiezu nötige Einsicht in alle Akten der Kasse zu nehmen. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht.

Die Beisitzer sind als Abgeordnete der Vereinsmitglieder zu betrachten und haben in allen Vorstandssitzungen mitzuberaten und mitzustimmen und sind verpflichtet, den Vorstand nach Möglichkeit zu unterstützen.

Alle Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf ihrer Amts-dauer wieder wählbar.

§ 23.

Die Honorare der Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung bestimmt.

6. Vereinsorgan.

§ 24.

Als Vereinsorgan funktioniert der bereits bestehende „Kinema“. Der Verlag ist verpflichtet, die Spalten des Blattes dem Verein gratis zu öffnen und alles zu tun, was zur Unterstützung der Organisation dienlich erscheint. Das Abonnement wird den Mitgliedern aus der Verbandskasse bezahlt und beträgt jährlich Fr. 12.—. Die Abrechnung erfolgt zwischen Vereinskassier und Verlag je vierteljährlich zum Voraus.

Es soll Pflicht jedes einzelnen Mitgliedes sein, das Blatt durch rechtliche Beiträge zu unterstützen, ferner das selbe in ihren Stamm-Restaurants und Hotels, überhaupt möglichst oft und überall zum Abonnement zu empfehlen, damit der Wirkungskreis unserer Ideen möglichst groß wird.

7. Mittel des Vereins.

§ 25.

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Den Eintrittsgeldern;
- den ordentlichen Mitgliederbeiträgen;
- den von der Generalversammlung festzuschiedenden Extrabeiträgen, Büßen usw.;
- außfälligen Legaten, Geschenken oder Ertrag von Sammlungen usw.;
- Provisionen von Filmverleiher, Buchdrucker und sonstigen Lieferanten.
- Eventueller Reingewinn der Fachzeitung (vorausgesetzt, daß diese Eigentum des Vereins wird).

§ 26.

Für alle durch Vereinsbeschluß oder in Ausführung von Statuten und Reglementen begangenen Handlungen sind die Mitglieder nicht persönlich haftbar, sondern es haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 27.

Bei allfälliger Auflösung des Vereins, die nur von drei Viertel Majorität der Generalversammlung beschlossen werden kann, fallen die noch verbleibenden Mittel einer von der Generalversammlung zu bestimmenden Wohlfahrts-Einrichtung zu.

§ 28.

Diese Statuten treten sofort mit der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft und werden jedem Mitglied gratis zugestellt.

Provisorisches Budget.

| 1. Halbjahr. | Fr. |
|---|---------------------|
| Ginnahmen. | |
| Eintrittsgelder 60 à 20 | 1200.— |
| Halbjahresbeiträge 30 à 25 | 750.— |
| Halbjahresbeiträge 30 à 15 | 450.— |
| Provisionen von Filmlieferanten, Buchdrucker usw. | 4000.— |
| Diverses | — |
| | Total 6400.— |

Ausgaben.

| Ausgaben. | Fr. |
|---|---------------------|
| Gehälter an Vorstandsmitglieder, Sekretär, Jurist, Drucksachen, Postspesen usw. | 4500.— |
| Propagandakosten im Kanton Bern | 1000.— |
| Abonnement für das Vereinsorgan | 360.— |
| | Total 5860.— |

Abrechnung.

| | |
|------------------------|--------|
| Total der Ginnahmen | 6400.— |
| Total der Ausgaben | 5860.— |
| Mutmaßlicher Vorschlag | 540.— |

Kinematograph.

Eine wichtige, englische Gesellschaft, mit Sitz in London, mit ausnahmsweiseen Beziehungen für die Mieter, wünscht ausschließlich für Deutschland und die Schweiz oder für ganz Europa

einen Vertreter

für ihre erstklassigen Films.

Zu adressieren unter C. P. S. à 44 Conduit Street, London (England).